

Ergebnisse im Einzelnen:

- **Die Zuständigkeiten für die Arbeitsschutzkontrollen ist nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern variiert zwischen den Bundesländern (s. Frage 1-3):**
 - In Baden-Württemberg sind die Landratsämter und Stadtkreise für einen Großteil der Arbeitsschutzkontrollen zuständig
 - In Schleswig-Holstein ist die untere Landesbehörde „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ zuständig
 - In Rheinlandpfalz teilen sich Gewerbeaufsicht und Unfallkasse die Zuständigkeiten.
- **Es ist zu einer erheblichen Ausweitung der Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht in den letzten 20 Jahren gekommen. Ursachen dafür sind nach Auskunft des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (s. Frage 4):**
 - Erweiterung des Themenspektrums für das die Arbeitsschutzaufsicht Beratung und Überwachung durchführt u. a.:
 - Fragen zur psychischen Belastung bei der Arbeit,
 - Risiko von verbaler oder physischer Gewalt am Arbeitsplatz,
 - Gesundheitsrisiken durch Arbeit im Freien oder die Beleuchtung in Innenräumen,
 - Sicherheitsrisiken durch den Einsatz von Robotik und
 - Gesundheitsrisiken durch Nanopartikel.
 - Abkehr von einer „grenzwertorientierten“, zu einer „schutzzielorientierten“ Betrachtung des Arbeitsschutzes
 - Überforderung kleiner Unternehmen und steigender Beratungsbedarf
 - Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung hat Arbeitsschutz-Aufsicht komplexer gemacht
 - Flexibilisierung und Globalisierung verändern betriebliche Strukturen und Arbeitsverhältnisse
 - Outsourcing etc. macht Prüfung organisationaler Anforderung (z. B. Arbeitsschutzausschüsse) für jeden Teilbetrieb erforderlich.
 - Anstieg der Zahl atypischer Arbeitsverhältnisse (Arbeitnehmerüberlassung, Werkverträge). Beschäftigte in diesen Arbeitsverhältnissen sind erfahrungsgemäß für den Arbeitsschutz besonders schwierig zu erreichen.
 - Die Überwachung der Arbeitsschutzsituation bei wechselnden Einsatzorten, am Arbeitsplatz, zuhause oder an mobilen Arbeitsplätzen, stellt für die Arbeitsaufsicht eine zusätzliche Herausforderung dar.
 - Die Überwachung des Arbeitsschutzes bei Subunternehmern und insbesondere in Subunternehmer-"ketten", bei denen ausländische Beschäftigte oder Sub-Subunternehmer involviert sind - wie es gerade in den sicherheitskritischen Branchen wie im Baugewerbe, bei Schlachthöfen, in der Abfallwirtschaft häufig der Fall, - stellt für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der entsprechenden Vorschriften eine grundsätzliche Herausforderung dar, etwa weil aufwändige Recherchen über den Arbeitgeberstatus etc. erforderlich sind.
 - Mit der digitalen Transformation gehen weitgehende - und teilweise noch gar nicht absehbare - Veränderungen von betrieblichen Steuerungsprozessen einher. Damit stellt sich etwa ganz grundsätzlich die Frage der Verantwortung der Arbeitgeber für die Sicherheit von Arbeitsmitteln und Anlagen und damit den Schutz der Beschäftigten, wenn etwa die Wartung von Systemen online durch Dritte erfolgt oder Prozesse autonom gesteuert verlaufen.
- **Die Anzahl der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzbehörden der Länder ist von 2007 bis 2017 zurückgegangen (s. Frage 5, Tabelle 1):**

- Gesamt: 3.340, 3151: - 6%
 - Baden-Württemberg: 562, 535: -5%
 - Bayern: 423, 332: -22%
 - Berlin: 110, 102: -7%
 - Brandenburg: 154, 81: -47%
 - Bremen: 37, 31: -16%
 - Hamburg: 79, 60: -24%
 - Hessen: 145, 229: +58%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 111, 73: -34%
 - Niedersachsen: 411, 649: -58%
 - Nordrhein-Westfalen: 572, 519: -9%
 - Rheinland-Pfalz: 182, 173: -5%
 - Saarland: 27, 28: +4%
 - Sachsen: 188, 121: -36%
 - Sachsen-Anhalt: 160, 86: -46%
 - Schleswig-Holstein: 43, 53: +23%
 - Thüringen: 137, 77: -44%
- **Die Anzahl der Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden der Länder ist von 2007 bis 2017 angestiegen (s. Frage 6, Tabelle 2):**
 - Gesamt: 2.276.850, 2.460.561: +8%
 - Baden-Württemberg: 273.089, 281.429: +3%
 - Bayern: 405.160, 458.240: +13%
 - Berlin: 78.551, 97.377: +24%
 - Brandenburg: 68.715, 65.074: -5%
 - Bremen: 14.935, 19.745: +32%
 - Hamburg: 52.933, 42.411: -20%
 - Hessen: 237.514, 274.674: +16%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 64.546, 65.235: +1%
 - Niedersachsen: 175.220, 198.652: +13%
 - Nordrhein-Westfalen: 390.916, 407.967: +4%
 - Rheinland-Pfalz: 181.715, 192.848: +6%
 - Saarland: 21.958, 31.339: +43%
 - Sachsen: 108.746, 113.080: +4%
 - Sachsen-Anhalt: 75.221, 70.104: -7%
 - Schleswig-Holstein: 73.037, 79.100: +8%
 - Thüringen: 54.594, 63.277: +16%
- **Die Anzahl der Beschäftigten auf die sich in den Jahren von 2007 bis 2017 die Kontrollkompetenz der Arbeitsaufsichten der Länder erstreckt hat, ist angestiegen (s. Frage 7, Tabelle 3):**
 - Gesamt: 27,34 Mio., 31,30 Mio.: +14,5%
 - Baden-Württemberg: 3,67 Mio., 3,82 Mio.: +4%
 - Bayern: 4,85 Mio., 5,4 Mio.: +11,3%
 - Berlin: 1,08 Mio. (2009), 1,43 Mio.: +32,4%
 - Brandenburg: 806.348, 803.288: -0,4%
 - Bremen: 264.770, 354.476: +33,9%
 - Hamburg: 848.057, 903.600: +6,6%
 - Hessen: 2,83 Mio., 2,76 Mio.: -2,5%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 652.021, 658.992: +1%
 - Niedersachsen: 2,45 Mio., 2,89 Mio.: +18%
 - Nordrhein-Westfalen: 5,52 Mio., 6,06 Mio.: +9,8%
 - Rheinland-Pfalz: 1,37 Mio., 1,55 Mio.: +13,1%
 - Saarland: 305.250, 331.829: +8,7%
 - Sachsen: 1,52 Mio., 1,58 Mio.: +4%
 - Sachsen-Anhalt: 856.499, 868.051: +1,4%

- Schleswig-Holstein: 780.220, 964.957: +23,7%
- Thüringen: 826.867, 915.268: +10,7%
- **Die Anzahl der Arbeitsschutzkontrollen der Arbeitsschutzbehörden der Länder (Betriebs- und Baustellenbesichtigungen) ist von 2007 bis 2017 gesunken (s. Frage 8, Tabelle 4):**
 - Gesamt: 347.240, 182.504: -47,4%
 - Baden-Württemberg: 41.152, 18.658: -54,7%
 - Bayern: 79.944, 37.633: -52,9%
 - Berlin: 8.501, 4.468: -47,4%
 - Brandenburg: 18.080, 6.043: -66,6%
 - Bremen: 2.485, 1.816: -26,9%
 - Hamburg: 5.172, 2.757: -46,7%
 - Hessen: 21.907, 13.003: -40,6%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 24.267, 16.408: -32,4%
 - Niedersachsen: 23.984, 11.057: -53,8%
 - Nordrhein-Westfalen: 38.229, 35.954: -6%
 - Rheinland-Pfalz: 26.746, 14.354: -46,3%
 - Saarland: 3.736, 1.294: -65,4%
 - Sachsen: 21.343, 6.835: -68%
 - Sachsen-Anhalt: 17.271, 6.425: -63,8%
 - Schleswig-Holstein: 6.816, 2.288: -66,4%
 - Thüringen: 7.607, 3.511: -53,9%
- **Die Anzahl der Arbeitsschutzkontrollen der Arbeitsschutzbehörden der Länder (ohne Baustellen und Anlagen außerhalb von Betrieben) ist von 2007 bis 2017 in einigen Leitbranchen besonders stark gesunken (s. Frage 8, Tabelle 5):**
 - Gaststätten, Beherbergung: 14.521, 4.196: -71,1%
 - Nahrungs- und Genussmittel: 14.519, 5.428: -62,6%
 - Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen: 14.579, 5.811: -60,1%
 - Handel: 42.004, 16.775: -60%
 - Bau, Steine Erden: 12.939, 5.750: -55,6%
 - Holzbe- und -verarbeitung: 5.091, 2.283: -55,2%
 - Verkehr: 14.289, 6.984: -51,1%
- **Die Anzahl der Beanstandungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder (einschl. Baustellen und Anlagen außerhalb von Betrieben; außer Baden-Württemberg) ist von 2007 bis 2017 gesunken (s. Frage 9, Tabelle 6):**
 - Gesamt: 694.663, 351.814: -49,4%
 - Bayern: 252.784, 120.186: -52,5%
 - Berlin: 23.666, 7.115: -70%
 - Brandenburg: 33.984, 16.082: -52,7%
 - Bremen: 2.481, 2.442: -1,6%
 - Hamburg: 3.797, 3.651: -3,9%
 - Hessen: 46.193, 30.992: -32,9%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 16.798, 5.789: -65,5%
 - Niedersachsen: 28.016, 20.807: -25,7%
 - Nordrhein-Westfalen: 114.121, 85.660: -25%
 - Rheinland-Pfalz: 34.965, 16.934: -51,5%
 - Saarland: 15.990, 3.106: -80,6%
 - Sachsen: 46.265, 15.635: -66,2%
 - Sachsen-Anhalt: 33.196, 14.048: -57,7%
 - Schleswig-Holstein: 16.536, 2.397: -85,5%
 - Thüringen: 25.871, 6.771: -73,8%
- **Die Anzahl der Anordnungen (zur Beseitigung von arbeitsbedingten Gefahren) der Arbeitsschutzbehörden der Länder (in den Sachgebieten technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz) ist von 2007 bis 2017 gesunken (s. Frage 10, Tabelle 8):**

- Gesamt: 10.104, 9.391: -7%
- Baden-Württemberg: 124, 134: +8%
- Bayern: 4.695, 5.281: +12,5%
- Berlin: 307, 33: -89,3%
- Brandenburg: 497, 782: +57,3
- Bremen: 75, 67: -10,7%
- Hamburg: 45, 173: +284,4%
- Hessen: 79, 266: +236,7%
- Mecklenburg-Vorpommern: 303, 310: +2,3%
- Niedersachsen: 784, 1.104: +40,8%
- Nordrhein-Westfalen: 1.237, 244: -80,3%
- Rheinland-Pfalz: 354, 136: -61,6%
- Saarland: 12, 48: +300%
- Sachsen: 1.255, 431: -65,7%
- Sachsen-Anhalt: 185, 126: -31,9%
- Schleswig-Holstein: 18, 37: +105,6%
- Thüringen: 134, 220: +64,2%
- **Der durchschnittliche Abstand in Jahren zwischen zwei Arbeitsschutzkontrollen der Arbeitsaufsicht in Betriebsstätten ist von 2007 bis 2017 angestiegen (s. Frage 11, Tabelle 10):**
 - Gesamt: 10,5; 22,5: +114,3%
 - Baden-Württemberg: 10,7; 26,1: 143,9%
 - Bayern: 8,5; 20,4: +140%
 - Berlin: 16,4; 31,8: +93,9%
 - Brandenburg: 5,1; 15,3: +200%
 - Bremen: 7,9; 13,8: +74,7%
 - Hamburg: 14,3; 22,1: 54,6%
 - Hessen: 18,6; 42,2: +126,9%
 - Mecklenburg-Vorpommern: 4,3; 5,5: +27,9%
 - Niedersachsen: 9,7; 24,2: +149,5%
 - Nordrhein-Westfalen: 20,1; 22,4: 11,5%
 - Rheinland-Pfalz: 12,3; 22,2: +80,5%
 - Saarland: 6,5; 35,5: +446,2%
 - Sachsen: 9,0; 33,0: +266,7%
 - Sachsen-Anhalt: 6,4; 18,6: +190,6%
 - Schleswig-Holstein: 11,4; 47,1: +313,7%
 - Thüringen: 10,4; 28,3: +172,1%
- **Der durchschnittliche Abstand in Jahren zwischen zwei Arbeitsschutzkontrollen der Arbeitsaufsicht in Betriebsstätten ist in bestimmten Leitbranchen von 2007 bis 2017 auf besonders stark bzw. auf besonders hohe Werte angestiegen (s. Frage 11, Tabelle 11):**
 - Kredit-, Versicherungsgewerbe: 41,4; 62,0: +49,8%
 - Gaststätten, Beherbergung: 10,8; 43,1: +299%
 - Bau, Steine Erden: 14,5; 38,0: +162%
 - Handel: 9,9; 25,2: +154,6%
 - Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung: 8,3; 22,5: +171%
 - Nahrungs- und Genussmittel: 5,9; 15,8: +167,8%
 - Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen: 5,2; 15,3: +194%
- **Lediglich in fünf Bundesländern (BW, HH, NW, SL, RP) gibt es eine feste Zuteilung der Personalkapazitäten bezüglich der Kontrolle der Einhaltung des Mutterschutzgesetzes (s. Frage 12, Tabelle 12). Die Anzahl der Stellen ist von 2007 bis 2017 relativ konstant geblieben.**
- **Die Anzahl der Beanstandungen beim Vollzug des Mutterschutzgesetzes ist von 2007 bis 2017 zurückgegangen (s. Frage 13, Tabelle 13):**
 - Gesamt (ohne BW, SH, HE, HH): 4.603, 3.938: -14,5%

- **Umsetzung der vier GDA-Richtlinien zum Arbeitsschutz durch die GDA-Träger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Arbeitsschutzverwaltungen) (s. Frage 14):**
 - 60% haben die Leitlinien im vollen Umfang in die tägliche Arbeit integriert
 - 29% haben die Leitlinien eher integriert.
- **Eine differenzierte Erfassung der Bewertung der einzelnen Prozessschritte einer Gefährdungsbeurteilung (Ermitteln der Gefährdungen, Beurteilen der Gefährdungen, Festlegen von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen, Durchführen der Maßnahmen, Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen, Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung und die Dokumentation) erfolgt nicht systematisch. Die Überprüfung der Angemessenheit der Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt in den Ländern im Rahmen der Systemkontrolle (s. Fragen 15-18).**
- **Die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die Wirksamkeitskontrolle und die Fortschreibung liegen in der Verantwortung des Arbeitgebers. Insoweit ist eine Einbeziehung der Arbeitsschutzbehörden der Länder bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung nicht vorgesehen (s. Frage 19).**
- **Die Anzahl der Kontrollen der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte (Systemkontrollen) hat von 2014 bis 2017 abgenommen, in den Bundesländern für die Daten vorliegen (s. Frage 20, Tabelle 14):**
 - Gesamt (BB, BAY, ND, NRW, RP): 15.297, 13.315: -13%
 - Brandenburg: 3.209, 2.481: -22,7%
 - Bayern: 3.341, 1.675: -49,9%
 - Niedersachsen: 2.579, 2.486: -3,6%
 - Nordrhein-Westfalen: 3.355, 3.396: +1,2%
 - Rheinland-Pfalz: 2.813, 3.277: +16,5%
- **Nach Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörden der Länder gilt grundsätzlich, dass eine gesonderte Auswertung der wegen nicht oder unvollständig durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen eingeleiteten Verwaltungsmaßnahmen sowie der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren mit verhängtem Bußgeld in den Ländern nicht erstellt wird. Bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten liegt zunächst der Schwerpunkt des Verwaltungshandelns nicht auf der Verhängung von Bußgeldern, sondern auf dem Ziel der Verbesserung und damit der Erhöhung der Qualität des betrieblichen Arbeitsschutzes (s. Frage 21).**
- **Inwiefern sich die Bundesregierung an das Übereinkommen Nr. 81 zur Arbeitsaufsicht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gebunden fühlt und erfüllt sieht (s. Fragen 22-14):**
 - Deutschland hat das Übereinkommen Nr. 81 ratifiziert und ist nach Maßgabe von Artikel 19 Ziffer 5 Buchstabe d) der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verpflichtet, die zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen
 - Artikel 10 des Übereinkommens Nr. 81 fordert, dass die Zahl der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ausreichen muss, um die wirksame Ausführung der Aufgaben der Arbeitsaufsicht zu gewährleisten. Eine konkrete Zahl an Aufsichtsbeamtinnen und -beamten legt das Übereinkommen Nr. 81 nicht fest
 - Deutschland berichtet der ILO regelmäßig über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 81. Der jüngste Bericht wurde im Jahr 2017 vorgelegt und hat nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zu Beanstandungen der ILO geführt.
 - Auf der 95. Konferenz der Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) 2018 haben sich die Länder zu dem Ziel bekannt, ausreichende personelle Ressourcen auf Grundlage strategischer Ziele, wie z. B. proaktive Überwachung mit besonderem Fokus auf kleinere und mittlere Unternehmen und unter angemessener Berücksichtigung der ILO-Vorgaben, sicherzustellen. Die Bundesregierung begrüßt dies und wünscht sich eine zeitnahe Umsetzung des Beschlusses.

- **Inwiefern sich die Bundesregierung an die Europäische Sozialcharta (ESC) gebunden fühlt, die in Artikel 3 Anforderungen an die Arbeitsschutz-Aufsicht festlegt und diese umgesetzt sieht (s. Fragen 25-26):**
 - Deutschland hat die Europäische Sozialcharta von 1961 (ESC) ratifiziert und nach Art. 20 Absatz 2 der ESC von 1961 dem Generalsekretär des Europarats mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde notifiziert, dass Deutschland auch den Artikel 3 Nr. 2 der ESC von 1961 als für sich bindend ansieht. Die revidierte Europäische Sozialcharta von 1996 wurde von Deutschland zwar gezeichnet, jedoch nicht ratifiziert
 - Um die wirksame Ausübung des Rechts auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien der ESC von 1961 nach Maßgabe von Artikel 3 Nr. 2, für Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen. Diese Verpflichtung wird erfüllt, indem in Deutschland Kontrollmaßnahmen in Bezug auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Auf die Antwort zu Frage Nr. 9 wird verwiesen.
- **Inwiefern die Bundesregierung beabsichtigt die Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit ("Anti-Stress-Verordnung") die am 3. Mai 2013 (BR-Drs. 315/13) vom Bundesrat beschlossen wurde umzusetzen (s. Frage 27):**
 - Die Bundesregierung hat seinerzeit zu der Verordnungsinitiative des Bundesrates zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass weitere wissenschaftliche Erkenntnisse notwendig sind
 - Die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse der BAuA aus dem Forschungsprojekt "Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt" werfen die Frage auf, ob ein rechtsetzender Interventionsansatz möglicherweise tariflichen oder betrieblichen Regulierungen unterlegen sein könnte
 - Es müssen die Möglichkeiten intensiviert werden, Betriebe und Beschäftigte zu befähigen, das vorhandene Arbeitsschutzinstrumentarium, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, zu nutzen, um Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen frühzeitig zu erkennen und ihnen durch eine menschengerechte Arbeitsgestaltung vorzubeugen.